



Elternverein Neuenhof

Spielgruppe Wunderchishte / Waldspielgruppe Wirbelwind / Chräbbelgruppe
Zürcherstrasse 99, 5432 Neuenhof

STATUTEN

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „**ELTERNVEREIN NEUENHOF**“ (ehemals Elternverein Spielgruppe Neuenhof) besteht ein Verein mit Sitz in Neuenhof. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- a) Förderung von Kontakten und Erfahrungsaustausch unter Eltern, Jugendlichen und Kindern
- b) Schaffung und Betrieb von Institutionen und Dienstleistungen zum Nutzen von Eltern und Kindern
- c) Organisation und Durchführung von Anlässen
- d) Förderung der Attraktivität der Gemeinde Neuenhof für Familien

Artikel 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Familie, Einzelperson oder Firma werden, welche diese Statuten durch Zahlung des Vereinsbeitrages in der Höhe von Fr. 20.– anerkennt.
Die Spielgruppenleiterinnen sind automatisch Mitglied des Elternvereins. Eltern müssen kein Mitglied im Verein sein, um Kinder in die Spielgruppe anzumelden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein.
Er kann Aufnahmegesuche auch ohne Nennung von Gründen ablehnen.
Bei Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 4

Organe

4.1. die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Ausserordentliche Versammlungen werden auf Wunsch des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich zu erfolgen.

Ihre Funktionen sind:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des jährlichen Vereinsbeitrages
- Revisionen der Statuten

4.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich

- Präsident/-in
- Aktuar/-in

- Kassier/-in
und maximal so vielen weiteren Vorstandsmitgliedern, wie Arbeitsgruppen und Aufgaben vorhanden sind, die dem Zweck des Vereines dienen.

Nur der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Aktuar, den Kassier sowie die weiteren Aufgabenverantwortlichen. Die Amtsdauer beläuft sich auf ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der Angestellten arbeitet der Vorstand ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern wird der jährliche Vereinsbeitrag erlassen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres aus, so kann es der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ersetzen.
Wird zwischen zwei Generalversammlungen eine Arbeitsgruppe neu geschaffen oder der Aufgabenbereich wesentlich geändert, so steht dem Vorstand das Recht zu, bis zur nächsten Generalversammlung ein weiteres Mitglied in den Vorstand aufzunehmen.

Die wichtigsten Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Festlegen und Koordinieren des Vereinslebens und der Aktivitäten
- b) Bilden von Arbeitsgruppen und Aufgabengebieten
- c) Vertreten des Vereines nach aussen
- d) Erstellen von Reglementen und Pflichtenheften
- e) Erstellen und Einhalten des Budgets und Führen einer einwandfreien Buchhaltung
- f) Abschluss von wichtigen Verträgen
- g) Durchführung der Generalversammlung

Zur Beschlussfassung innerhalb der Vorstandssitzungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern notwendig. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

4.3. Rechnungsrevisor

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 5

Haftung

Die Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet lediglich das Vereinsvermögen.

Artikel 6

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Der Vereinsbeitrag wird pro Schuljahr erhoben.

Artikel 7

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann jederzeit an der Generalversammlung durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Gleichzeitig muss über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens entschieden werden.

Die vorstehenden, revidierten Statuten ersetzen die Statuten des Elternvereins Neuenhof vom 26. Oktober 1999 und diejenigen vom 10. November 2009.

Neuenhof, den 20. Oktober 2022

Die Präsidentin
Coni Gianola